OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605432/2/Py/THö

Datum:
Linz, 18. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der M.T. SP.Z.O.O., X, K., Polen, vertreten durch S.A., RA, X, D, vom 8. August 2022, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 17. Juni 2022, GZ: BHFR/922060008273/22, mit welchem eine Sicherheitsleistung als verfallen erklärt wurde

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der bekämpfte Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Am 9. April 2022 lenkte der Fahrer M.M., geb. x, das KFZ Kennzeichen-Nummer X (Polen), ein Sattelzugfahrzeug, Marke Volvo in der Farbe weiß, mit einem Sattelanhänger (X), S., Cargobull SCB, weiß, Kühleraufleger in Bereich Gemeinde Freistadt, B 310, Strkm. 40,55, Kontrollplatz Vierzehn.
Bei einer polizeilichen Kontrolle wurde festgestellt, dass die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen habe, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche. Das Sattelzugfahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von M.M. gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass beim Fahrzeug welches von der Verpflichtung des § 102 Abs. 8a und § 102 Abs. 9 KFG erfasst sei, während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April die erforderlichen Winterreifen und Schneeketten nicht bereitgestellt worden seien, da für das Sattelzugfahrzeug keine Schneeketten mitgeführt worden seien.

Die Polizei hob vor Ort von der Beschwerdeführerin eine Sicherheitsleistung in Höhe von 250 Euro nach § 37a Abs. 1 Z 2 VStG ein. Der Betrag wurde am 20. April 2022 bei der Amtskasse der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) einbezahlt.

I.2. Mit Bescheid vom 17. Juni 2022 erklärte die belangte Behörde die eingehobene vorläufige Sicherheit gemäß § 37a Abs. 5 VStG in Verbindung mit § 37 Abs. 5 VStG für verfallen, da sich die Verfolgung oder Bestrafung einer bestimmten Person als unmöglich erwiesen habe. Der Bescheid wurde damit begründet, dass die Beschwerdeführerin keine verantwortliche Person für die Vertretung nach außen benannt habe.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 8. August 2022 Beschwerde.

I.4. Mit Schreiben vom 20. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde und in die Beschwerdeschrift.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte nach § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Es wurde außerdem von keiner Verfahrenspartei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Am 9. April 2022 lenkte der Fahrer M.M., geb. x, das KFZ Kennzeichen-Nummer X (Polen), das Sattelzugfahrzeug, Marke Volvo in der Farbe weiß, mit einem Sattelanhänger (X), S., Cargobull SCB, weiß, Kühleraufleger in Gemeinde Freistadt, B 310, Strkm. 40,55, Kontrollplatz Vierzehn. Die Beschwerdeführerin war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ.

Von der belangten Behörde wird der Beschwerdeführerin vorgeworfen, als Zulassungsbesitzerin nicht dafür Sorge getragen habe, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche, da bei einer polizeilichen Kontrolle festgestellt worden sei, dass beim Fahrzeug welches von der Verpflichtung des § 102 Abs. 8a und § 102 Abs. 9 KFG erfasst sei, während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April die erforderlichen Winterreifen und Schneeketten nicht bereitgestellt worden seien, da für das Sattelzugfahrzeug keine Schneeketten mitgeführt worden seien.

II.2. Die Polizei hob vor Ort eine Sicherheitsleistung in Höhe von 250 Euro für die Zulassungsbesitzerin nach § 37a Abs. 1 Z 2 VStG ein, dieser Betrag wurde unverzüglich vom Lenker M.M. geleistet. Der Betrag wurde am 20. April 2022 bei der Amtskasse der Bezirkshauptmannschaft Freistadt einbezahlt.

II.3. Mit Schreiben (bezeichnet als Verfahrensanordnung) der belangten Behörde vom 9. Mai 2022 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, schriftlich binnen zwei Wochen, gerechnet ab Zustellung dieser Anordnung, jene natürliche Person ihres Unternehmens namhaft zu machen, welche von den nach § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG 1991) zur Vertretung nach außen berufenen Organen für die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift(en) durch die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft strafrechtlich verantwortlich ist. In dem Schreiben wurde von der belangten Behörde angekündigt, dass, falls die Beschwerdeführerin dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist keine Folge leistet, von der Behörde angenommen wird, dass kein(e) verantwortliche(r) Beauftragte(r) bestellt wurde. Für diesen Fall würde von der belangten Behörde

gegen sämtliche zur Vertretung nach außen berufenen Organe ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden.

Dieses Schreiben wurde der Beschwerdeführerin am 16. Mai 2022 ohne Übersetzung zugestellt. Es erfolgte keine Antwort der Beschwerdeführerin auf das Schreiben der belangten Behörde.

II.4. Mit Bescheid vom 17. Juni 2022 erklärte die belangte Behörde die eingehobene vorläufige Sicherheit gemäß § 37a Abs. 5 VStG in Verbindung mit § 37 Abs. 5 VStG für verfallen, da sich die Verfolgung oder Bestrafung einer bestimmten Person als unmöglich erwiesen habe. Der Bescheid wurde damit begründet, dass die Beschwerdeführerin keine verantwortliche Person für die Vertretung nach außen benannt hätte. Der Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 26. Juli 2022 in die polnische Sprache übersetzt zugestellt.

Es wurden von der belangten Behörde keine weiteren Schritte im verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahren gesetzt und auch kein Verwaltungsstraferkenntnis gegen die Beschwerdeführerin erlassen.

II.5. Gegen den Bescheid, mit welchem eine Sicherheitsleistung als verfallen erklärt wurde, erhob die Beschwerdeführerin – nunmehr vertreten durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter – mit Schreiben vom 8. August 2022 rechtzeitig Beschwerde, in der sie angab, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Verfallsausspruch nicht vorlägen.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und zweifelsfrei aus dem Akt der belangten Behörde. Die Feststellungen zu den in Polen erfolgten Zustellungen von behördlichen Schriftstücken ergeben sich aus den im Verfahrensakt aufliegenden Internationalen Rückscheinen („Roter Rückschein“).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die relevanten Rechtsvorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes lauten wie folgt:

§ 17 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991), BGBl. Nr. 52/1991

„Verfall

(1) Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, dass die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.
(2) Gegenstände, die nach Abs. 1 verfallsbedroht sind, hinsichtlich deren aber eine an der strafbaren Handlung nicht als Täter oder Mitschuldiger beteiligte Person ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht nachweist, dürfen nur für verfallen erklärt werden, wenn die betreffende Person fahrlässig dazu beigetragen hat, dass mit diesem Gegenstand die strafbare Handlung begangen wurde, oder bei Erwerb ihres Rechtes von der Begehung der den Verfall begründenden strafbaren Handlung wusste oder hätte wissen müssen.
(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im Übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Zustellung solcher Bescheide kann auch durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden.“

§ 37 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991), BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

„Sicherheitsleistung

(1) Die Behörde kann dem Beschuldigten mit Bescheid auftragen, einen angemessenen Betrag als Sicherheit zu erlegen oder durch Pfandbestellung oder taugliche Bürgen, die sich als Zahler verpflichten, sicherzustellen,

1. wenn begründeter Verdacht besteht, dass sich der Beschuldigte der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung entziehen werde, oder
2. wenn andernfalls
   a) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung voraussichtlich nicht möglich wäre oder
   b) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung voraussichtlich einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

(2) Die Sicherheit darf das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen. Für den Fall, daß die aufgetragene Sicherheitsleistung nicht unverzüglich erfolgt, kann die Behörde als Sicherheit verwertbare Sachen beschlagnahmen, die dem Anschein nach dem Beschuldigten gehören; ihr Wert soll die Höhe des zulässigen Betrages der Sicherheit nicht übersteigen.
(3) Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen einen Bescheid gemäß Abs. 1 oder 2 hat keine aufschiebende Wirkung.
(4) Die Sicherheit wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist, oder nicht binnen zwölf Monaten der Verfall ausgesprochen wurde. Die als Sicherheit beschlagnahmte Sache wird auch frei, wenn vom Beschuldigten die aufgetragene Sicherheit in Geld erlegt oder sonst sichergestellt wird oder ein Dritter Rechte an der Sache glaubhaft macht.
(5) Die Sicherheit ist für verfallen zu erklären, sobald feststeht, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nicht möglich ist. § 17 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Für die Verwertung verfallener Sachen gilt § 18, wobei aus der verfallenen Sicherheit zunächst die allenfalls verhängte Geldstrafe und sodann die Kosten des Strafverfahrens sowie die Verwahrungs- und Verwertungskosten zu decken sind. Nach Abzug dieser Posten verbleibende Restbeträge sind dem Beschuldigten auszufolgen. Im Übrigen gelten für die Widmung der verfallenen Sicherheit dieselben Vorschriften wie für Geldstrafen."

§ 37a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991), BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

„(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, von Personen, die auf frischer Tat betreten werden, eine vorläufige Sicherheit einzuheben,
1. wenn die Voraussetzungen des § 35 Z 1 und 2 für eine Festnahme vorliegen oder
2. wenn andernfalls
   a) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung erheblich erschwert sein könnte oder
   b) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre. Besondere Ermächtigungen in den Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt. § 50 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 erster Satz sowie Abs. 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die vorläufige Sicherheit darf das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen.
(3) Leistet der Betretene im Fall des Abs. 1 Z 2 die vorläufige Sicherheit nicht, so kann das Organ verwertbare Sachen, die dem Anschein nach dem Betretenen gehören und deren Wert das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigt, vorläufig sicherstellen.
(4) Über die vorläufige Sicherheit ist sofort eine Bescheinigung auszustellen. Die vorläufige Sicherheit ist der Behörde mit der Anzeige unverzüglich vorzulegen.
(5) Die vorläufige Sicherheit wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist oder wenn nicht binnen zwölf Monaten gemäß § 37 Abs. 5 der Verfall ausgesprochen wird. § 37 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß."

IV.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

Gemäß § 37a Abs. 5 VStG in Verbindung mit § 37 Abs. 5 VStG darf die Sicherheitsleistung für verfallen erklärt werden, sobald feststeht, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nicht möglich ist.

Die Unmöglichkeit der Strafverfolgung kann bei einem ausländischen Beschuldigten zwar grundsätzlich zutreffen, aus dem Sitz der Beschwerdeführerin im Ausland alleine ergibt sich aber nicht zwingend die Unmöglichkeit der Strafverfolgung. Im konkreten Fall, da die Beschwerdeführerin als juristische Person ihren Sitz im EU-Mitgliedsstaat Polen hat, ist die Strafverfolgung durch das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 41/1969, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 45/2021 gesichert, welches auch vom Staat Polen ratifiziert wurde.

Die Unmöglichkeit der Strafverfolgung kann im vorliegenden Fall weiters auch schon deshalb nicht feststehen, da behördliche Schriftstücke der Beschwerdeführerin tatsächlich zugestellt werden konnten und sich die Beschwerdeführerin am Verwaltungsstrafverfahren aktiv beteiligte. Die Beteiligung am Verwaltungsstrafverfahren ergibt sich insbesondere aus der Bestellung eines deutschsprachigen Rechtsanwalts als Vertreter und der unverzüglichen Reaktion auf den Verfallsbescheid. Es kann aus dem Verhalten der Beschwerdeführerin logisch geschlossen werden, dass sie auch eine weitere Beteiligung im gegenständlichen Strafverfahren anstrebt (vgl. auch VwGH 23.11.2009, 2009/03/0052, und VwGH 17.04.2009, 2006/03/0129).

Aus der fehlenden Reaktion der Beschwerdeführerin auf die Aufforderung der belangten Behörde einen Verantwortlichen im Sinne des § 9 VStG zu benennen kann noch nicht auf die Unmöglichkeit der Strafverfolgung geschlossen werden. In dem Schreiben, das der Beschwerdeführerin ohne Übersetzung zugestellt wurde, wird der Verfall der Sicherheitsleistung auch nicht angekündigt. Es wird in der Verfahrensanordnung vielmehr die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahren angedroht.

Der belangten Behörde obliegt die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens im Sinne der §§ 40 ff. VStG 1991. Zielführend wäre vermutlich insbesondere die Einholung eines polnischen Firmenregisterauszugs betreffend die Beschwerdeführerin gewesen. Nachdem der Tattag der 9. April 2022 war, die Verfahrensanordnung auf 9. Mai 2022 datiert ist und der Verfallsbescheid bereits am 17. Juni 2022 erlassen wurde und sich aus dem vorgelegten Akt keine weiteren Verfahrensschritte entnehmen lassen, muss davon ausgegangen werden, dass kein weiteres Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde.

Dass sich die Strafverfolgung als unmöglich erwiesen habe, kann insofern ausgeschlossen werden. Auch mit einem unverhältnismäßigen Aufwand ist nicht zu rechnen, als das vorliegend zu schützende Rechtsgut von besonderer Bedeutung ist (Schutz der Verkehrssicherheit unter winterlichen Bedingungen) und insofern ein höherer Aufwand bei der Strafverfolgung zweifellos gerechtfertigt ist.

Anzumerken ist, dass auch die alternative Tatbestandsvoraussetzung des § 37 Abs. 5 VStG – die Unmöglichkeit des Strafvollzugs – nicht gegeben ist, da laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs im Hinblick auf die Garantien des Art. 6 EMRK „ein Verfall schon nicht unter Berufung auf die Unmöglichkeit des Vollzuges einer allfällig zu verhängenden Strafe ausgesprochen werden darf“, wenn die Durchführung eines Strafverfahrens möglich ist (VwGH 17.04.2009, 2007/03/0714).

Ein Verfall der Sicherheitsleistung nach § 37 Abs. 5 VStG hätte mangels fehlender Voraussetzungen nicht ausgesprochen werden dürfen. Die belangte Behörde hat

die Rechtslage insofern verkannt und ist der bekämpfte Bescheid aus den oben angeführten Gründen aufzuheben. Die belangte Behörde wird zunächst ein Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen und Überlegungen im Hinblick auf die eingehobene Sicherheitsleistung anzustellen haben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einhellige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde unter Punkt IV.2. ausführlich dargestellt und weicht die gegenständliche Entscheidung von dieser weder ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Im Übrigen ist die gesetzliche Regelung klar formuliert und ist die Unmöglichkeit der Strafverfolgung – wie bereits in Punkt IV.2. geschildert – nicht gegeben. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny